

Aktenzeichen:

8 RV 521/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 29. April 1959

.....
Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

g e g e n
.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 29. April
1959

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das
Urteil des Landessozialgerichts Celle vom
21. März 1957 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



- 2 -

G r ü n d e :

Der verstorbene Ehemann und Vater der Klägerinnen, der Tischler Reinhold WXXXX wurde im September 1944 zum Wehrdienst eingezogen; sein kurzer Ausbildungsdienst bei Flieger-Ersatz-Einheiten in Wischau und Wien wurde nach seinen Angaben durch mehrere Lazarettaufenthalte in Brünn und in Wien unterbrochen, bereits vor Kriegsende wurde er - ebenfalls nach seinen Angaben - aus der Wehrmacht wieder entlassen. Am 21. August 1951 stellte er beim Versorgungsamt (VersorgA.) Hannover II wegen Herzleidens, Leisten- und Bauchbruchs sowie Gelenkrheumatismus Antrag auf Versorgung. Auf die Anfrage des VersorgA. nach vorhandenen Krankenblättern oder sonstigen Krankenunterlagen über den Antragsteller beim Zentralarchiv des Landesinvalidenamts (Krankenblattsammlager) in Wien teilte dieses mit, daß die Anfrage nicht beantwortet werden könne; bei Anfragen nach Krankenpapieren seien die Angaben des Geburtsortes, der genauen Lazarett- Teillazarettbezeichnung, der Zugangsdaten und die Angabe des Truppenteils während der Lazarettbehandlung erforderlich. Das VersorgA. hielt dahingehend Rückfrage bei dem Ehemann und Vater der Klägerinnen, der diese unter dem 14. August 1952 beantwortete; eine weitere Anfrage des VersorgA. beim Zentralarchiv des Landesinvalidenamts in Wien unterblieb jedoch. Die Sache wurde dem ärztlichen Dienst des VersorgA. zur Stellungnahme, gegebenenfalls zur ärztlichen Untersuchung und Begutachtung zugeleitet. Am 15. Juni 1953 erstattete der Facharzt für innere Krankheiten Dr. RXXXXX nach Erhebung der Vorgeschichte und eines eingehenden Befundes sein Gutachten: Für einen Gelenkrheumatismus liege kein objektiver Anhaltspunkt vor, der bestehende Herzklappenfehler, der Bruch der weißen Linie und der linksseitige Leistenbruch seien keine Schädigungsfolgen. Was den Herzklappenfehler betreffe, so sei dieser mit Wahrscheinlichkeit auf einen von dem Ehemann und Vater der Klägerinnen im Jahre 1943, also vor dem Wehrdienst, im Anschluß an eine Angina durchgemachten Gelenkrheumatismus zurückzuführen und habe somit schon vor dem Wehrdienst bestanden. Der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nur kurzfristige Wehrdienst, der zudem im wesentlichen in Lazaretten zugebracht worden sei, sei nicht geeignet gewesen, einen bestehenden Herzklappenfehler nennenswert und nachhaltig zu verschlimmern. Durch die Anstrengungen des Ausbildungsdienstes gegebenenfalls aufgetretene vermehrte Beschwerden seien wahrscheinlich schon durch die angegebenen Lazarettbehandlungen wieder dahingehend beseitigt worden, daß der frühere Zustand vor der Einziehung wieder hergestellt worden sei. Im übrigen beständen vermehrte Herzbeschwerden nach eigenen Angaben erst wieder seit dem Jahre 1950.

Gestützt auf dieses Gutachten lehnte das VersorgA. den Antrag auf Versorgung mit Bescheid vom 30. November 1953 ab; der dagegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg.

Mit der beim Sozialgericht (SG.) Lüneburg erhobenen Klage hat der verstorbene Ehemann und Vater der Klägerinnen geltend gemacht, er sei am 6. September 1944 völlig gesund zur Wehrmacht einberufen worden; bis zu diesem Zeitpunkt sei er wegen seiner Tätigkeit im Flugzeugbau u.k. gestellt gewesen. Ende Oktober 1944 sei er an einem schweren Gelenkrheumatismus (in allen Gelenken) erkrankt; bei der Behandlung dieser Erkrankung im Luftwaffenlazarett in Brünn seien seine Schultern in Watte gepackt gewesen, außerdem seien in dieser Zeit seine Mandeln entfernt worden. Der Herzklappenfehler sei während dieser Lazarettbehandlung aufgetreten. Im übrigen sei das Gelenkrheuma nach seiner Entlassung nicht mehr stark in Erscheinung getreten, dagegen habe sich der Herzklappenfehler laufend verschlimmert. Zur Begründung der Klage hat der Kläger dem SG. eine ärztliche Bescheinigung des Dr. med. SchXXXXX in Mellendorf vom 18. Januar 1955 über eine Dauerbehandlung wegen Herzfehlers seit Entlassung aus der Wehrmacht vorgelegt.

Mit der Klageerwiderung hat der Beklagte eine ärztliche Stellungnahme des Dr. med. BXXXXXXX vom 23. Mai 1955 vorgelegt, in der der Herzklappenfehler des Verstorbenen als

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Folge des vordienstlichen im Jahre 1943 durchgemachten Gelenkrheumatismus angesehen worden ist. Die Lazarettbehandlung z. Zt. des Wehrdienstes habe wegen dieses Herzklappenfehlers stattgefunden.

Das SG. hat Ermittlungen wegen etwa vorhandener Krankenunterlagen des Ehemannes und Vaters der Klägerinnen bei den Krankenbuchlagern in Berlin, München und Kassel sowie bei der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Wittenau durchgeführt, die ergebnislos verlaufen sind. Der von ihm nach Studium der Akten als ärztlicher Sachverständiger gehörte Dr. med. WXXXXXX-XXXXXXX hat in seiner ärztlichen Stellungnahme vom 9. September 1955 ausgeführt, ein im November 1944 durchgemachter Gelenkrheumatismus sei folgenlos abgeheilt. Es sei unwahrscheinlich, daß sich der bestehende Herzklappenfehler erst im Jahre 1944 entwickelt habe; nach seiner - des Gutachters - Auffassung sei der Herzklappenfehler bereits 1943 bei der Angina und dem anschließenden Gelenkrheumatismus aufgetreten, so daß eine Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen ihm und wehrdienstlichen Einflüssen nicht angenommen werden könne.

In der mündlichen Verhandlung am 17. April 1956 vor dem SG. ist derselbe Gutachter noch einmal mündlich als ärztlicher Sachverständiger gehört worden; er hat ausgeführt: "Ich habe meinem vorliegenden Gutachten nichts hinzuzufügen. Bei einem Gelenkrheuma handelt es sich um eine entzündliche Erkrankung der Gelenke, die sowohl ein chronisches in Schüben verlaufendes Leiden darstellt, als auch ein Leiden, das nach einmaliger Erkrankung abgeklungen sein kann. Wenn während des Wehrdienstes bei dem Kläger ein Gelenkrheuma auftrat, so mag für diese Zeit eine Verschlimmerung vorgelegen haben, der weitere Verlauf ist aber unabhängig von Wehrdiensteeinflüssen".

Der verstorbene Ehemann und Vater der Klägerinnen hat in der mündlichen Verhandlung seinen Klageantrag auf die Anerkennung des bestehenden Herzklappenfehlers als Folge des 1944 durch-

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

gemachten Gelenkrheumatismus beschränkt. Das SG. hat die Klage abgewiesen. Es hat in seinem Urteil die Tatsache einer Erkrankung an Gelenkrheuma im November 1944 als wahr unterstellt, ebenso die Behandlung dieses Gelenkrheumas in einem Lazarett. Aus dieser Erkrankung könne aber nur geschlossen werden, daß ein chronischer Gelenkrheumatismus vorgelegen habe, der in einem neuen Schub aufgetreten sei. Zwar sei wahrscheinlich, daß dieser Schub durch die Anstrengungen der Ausbildung begünstigt worden sei, doch sei diese Verschlimmerung durch die Behandlung weitgehend wieder abgeklungen.

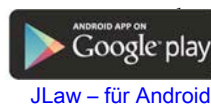
Das Landessozialgericht (LSG.) Celle hat die Berufung gegen das Urteil des SG. zurückgewiesen. Im Hinblick darauf, daß weder die Berufung begründet, noch ein Berufungsantrag gestellt worden war, ist es vom Vorbringen im ersten Rechtszug ausgegangen. Es hat in seinem Urteil ausgeführt: Bei dem Ehemann und Vater der Klägerinnen bestehe nach den ärztlichen Feststellungen ein Herzklappenfehler, der nach Auffassung des Gutachters Dr. RXXXXX ursächlich auf die bereits im Jahre 1943 durchgemachte Erkrankung an Angina und Gelenkrheuma zurückzuführen sei, ohne durch den kurzfristigen Wehrdienst nachhaltig verschlimmert worden zu sein. Diese Auffassung sei durch den ärztlichen Sachverständigen Dr. WXXXXXX-SXXXXXXX bestätigt worden. Im übrigen sei der Kläger während der kurzen Zeit des Wehrdienstes nicht in solchem Maße Belastungen ausgesetzt gewesen, daß dadurch die Annahme einer dauernden Verschlimmerung des Leidens gerechtfertigt erscheinen könne. Es möge zwar sein, daß in der Dienstzeit vorübergehend vermehrte Beschwerden aufgetreten seien. Der Kläger sei aber bereits wenige Wochen nach seiner Einberufung in Lazarettbehandlung gekommen, so daß eine vorübergehende Verschlimmerung des Leidens durch die Behandlung als abgeklungen anzusehen sei. Im übrigen habe der Kläger auch angegeben, daß sich seine Herzbeschwerden erst seit Ende 1950 wesentlich verschlimmert hätten. Dieser fünf Jahre nach der Entlassung eingetretene Zustand könne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

aber nicht mehr mit Kriegseinflüssen in Zusammenhang gebracht werden. Demgegenüber könne der Bescheinigung des behandelnden Arztes Dr. Schxxxx eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden, da sie nur Angaben über die Behandlung, aber keine Befunde enthalte.

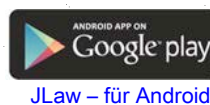
Gegen dieses am 9. April 1957 zugestellte Urteil des LSG. haben die Klägerinnen als Rechtsnachfolgerinnen ihres am 25. April 1957 verstorbenen Ehemannes und Vaters Revision eingelegt. Sie rügen wesentliche Mängel des Verfahrens wegen Verstoßes gegen die §§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und eine Verletzung der §§ 1 ff. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Sie begründen ihre Revision wie folgt: Das Berufungsgericht habe zwar die von dem Verstorbenen angegebenen Lazarettbehandlungen nicht in Frage gestellt, es habe aber nicht hinreichend aufgeklärt, daß es sich bei einem dieser Lazarettaufenthalte um einen schweren Gelenkrheumatismus gehandelt habe, der durch die Anstrengungen des Ausbildungsdienstes in einem rheumatisch vorbelasteten Körper wie dem des Verstorbenen reaktiviert worden sei. Daß damals ein schwerer gelenkrheumatischer Schub vorgelegen habe, sei schon daraus ersichtlich, daß der Verstorbene, wie durch Zeugen bestätigt werden könne, in Watte gepackt gewesen und einer Mandeloperation unterzogen worden sei. Das Berufungsgericht habe es versäumt, noch Ermittlungen nach etwa vorhandenen Krankenunterlagen beim Zentralarchiv des Landesinvalidenamts in Wien anzustellen, nachdem dahingehende Ermittlungsversuche des SG. bei den Krankenbuchlagern in Berlin, München und Kassel ohne Ergebnis geblieben seien. Im übrigen habe sich das LSG. bei seiner Urteilsfindung nicht auf die Gutachten der Dres. RXXXXX und WXXXXXXXXXXXXXXXXX stützen dürfen. Denn beide Gutachter seien zu Unrecht davon ausgegangen, daß nur die Erkrankung an Angina und Gelenkrheuma im Jahre 1943 für den Herzklappenfehler des Verstorbenen ursächlich, das Leiden also schon vor der Einziehung zum Wehrdienst vorhanden gewesen sei. Insbesondere Dr. RXXXXX habe diese Auffassung auch damit be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gründet, daß der Verstorbene, obwohl noch verhältnismäßig jung, erst in den letzten Kriegsmonaten eingezogen worden sei. Dabei sei die "eigenartige Tatsache" der späten Einziehung zum Wehrdienst allein darauf zurückzuführen, daß der Verstorbene wegen seiner Tätigkeit im Flugzeugbau - nicht aus anderen Gründen - bis September 1944 u.k. gestellt gewesen sei. Der zum Tode führende Herzklappenfehler sei entgegen der Auffassung des LSG. im wesentlichen auf den schweren Gelenkrheumaschub im November 1944 zurückzuführen und deshalb im Sinne einer richtungsgebenden Verschlimmerung als Schädigungsleiden anzuerkennen. Zu diesem Ergebnis habe auch das Berufungsgericht kommen müssen, wenn es seine Pflichten, den Sachverhalt ausreichend aufzuklären und in den gesetzlichen Grenzen seines Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung zu entscheiden, nicht verletzt hätte.

Die Klägerinnen haben ein fachinternistisches Gutachten des Krankenhauses Schwarmstedt vom 2. Mai 1957 vorgelegt, nach dem der Herzklappenfehler als Versorgungsleiden im Sinne der richtungsgebenden Verschlimmerung anzusehen ist.

Die Klägerinnen beantragen,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Celle vom 21. März 1957 sowie des Urteils des Sozialgerichts Lüneburg vom 17. April 1956 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesozialgericht Celle zurückzuverweisen.

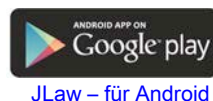
Der Beklagte schließt sich dem Antrag der Klägerinnen auf Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht mit erneuter Verhandlung und Entscheidung an. Er räumt ein, daß das LSG. auf den i m Wehrdienst aufgetretenen Schub des Gelenkrheumatismus näher habe eingehen müssen. Denn auf diesen sei es von vornherein entscheidend angekommen. Schon im Schreiben des Verstorbenen an das SG. vom 13. Dezember 1954 seien Ausführungen darüber gemacht worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Auf die Schriftsätze der Klägerinnen vom 6. Mai 1957 und 6. Juni 1957 sowie auf den des Beklagten vom 7. August 1957 wird Bezug genommen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist, da vom LSG. nicht zugelassen, nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) und auch vorliegt (BSG. 1 S. 150), oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt worden ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Die Klägerinnen bringen vor, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt habe. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen; es hat zur Feststellung, ob die für das Bestehen oder Nichtbestehen eines geltend gemachten Anspruchs erheblichen Tatsachen vorliegen, alle geeigneten und notwendigen Ermittlungen anzustellen. Im Rahmen dieser Ermittlungen ist das tatsächliche Vorbringen der Parteien zu berücksichtigen, ohne daß allerdings das Gericht auch an dieses Vorbringen oder an etwaige Beweisangebote gebunden wäre (§ 103 Satz 2 SGG). Das Gericht hat aber in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob es - über ihm vorliegende Beweisunterlagen hinaus - noch von weiteren Beweismitteln Gebrauch machen muß, wobei unerheblich ist, ob diese von Amts wegen bekannt oder von den Beteiligten angegeben worden sind. Der Tatrichter entscheidet über den Umfang der zur Erforschung der Wahrheit notwendigen Ermittlungen im Rahmen der ihm obliegenden Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts. Er verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn er einen Beweis über die für seine Entscheidung wesentlichen Tatsachen nicht erhebt oder nicht wenigstens versucht zu erheben. Eine tatsächliche Frage über den gesundheitlichen Zustand eines Versorgungsberechtigten oder über die Ursache einer geltend gemachten Gesundheitsstörung darf das Gericht nicht entscheiden,



- 9 -

wenn es seine Feststellungen auf ein oder auch auf mehrere Gutachten stützen will, die in sich widerspruchsvoll oder wegen anderer Mängel zur Erforschung der rechtserheblichen Tatsachen nicht geeignet oder nicht ausreichend sind (BSG. 1 S. 91 ff.).

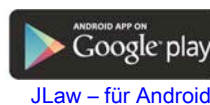
Im vorliegenden Fall ist das Berufungsgericht seiner vorstehend dargelegten Sachaufklärungspflicht nicht nachgekommen. Es hat, wie bereits ausgeführt, seine Entscheidung im wesentlichen auf das Gutachten des Dr. RXXXXX vom 15. Juni 1953 gestützt, das durch die - ohne eigene Befunderhebung erfolgte - ärztliche Stellungnahme des Dr. SXXXXXXX vom 9. September 1955 bestätigt worden ist.

Der Gutachter Dr. RXXXXX hat in seiner, im Anschluß an die Erhebung der Vorgeschichte und des medizinischen Befundes vorgenommenen ärztlichen Beurteilung im Hinblick auf die von dem verstorbenen Ehemann und Vater der Klägerinnen angegebene, im Jahre 1943 durchgemachte Erkrankung an Angina und Gelenkrheumatismus angenommen, daß der bei der Untersuchung festgestellte Herzklappenfehler bereits vor der Einziehung zum Wehrdienst bestanden habe. Zur Begründung dieser Auffassung hat er u.a. ausgeführt, hierdurch erkläre sich auch die "eigenartige Tatsache", daß der Verstorbene, obwohl damals noch in relativ jungem Alter, erstmalig in den letzten Wochen des Krieges eingezogen worden sei. Demgegenüber hat der Verstorbene bereits in seiner Klage an das SG. vom 13. Dezember 1954 vorgebracht, daß seine späte Einziehung zum Wehrdienst mit einer bestehenden Erkrankung nichts zu tun gehabt habe; sie sei allein darauf zurückzuführen, daß er wegen seiner Tätigkeit im Flugzeugbau so lange Zeit u.k. gestellt gewesen sei. Dieses Vorbringen hat das SG. in seinem Urteil unberücksichtigt gelassen; es hat weder Ermittlungen darüber angestellt noch ist dem angefochtenen Urteil zu entnehmen, daß es das Vorbringen als erwiesen angesehen hat.

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

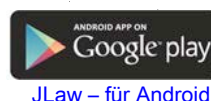
Das Berufungsgericht hat, wie auch die Revision zutreffend ausführt, die von dem Verstorbenen zur Geltendmachung des Herzklappenfehlers als Schädigungsfolge vorgebrachte mehrmalige Lazarettbehandlung während seiner Wehrdienstzeit nicht ausdrücklich in Frage gestellt. Dem angefochtenen Urteil ist aber auch nicht klar zu entnehmen, daß die Lazarettaufenthalte, insbesondere der wegen des behaupteten schweren Gelenkrheumas im November 1944, vom LSG. als erwiesen angesehen worden sind. Das LSG. ist vielmehr auch hier dem Gutachter Dr. RXXXXX - und der Bestätigung durch Dr. WXXXXXX-SXXXXXXX - gefolgt, der, ohne dem behaupteten Gelenkrheumatismus im November 1944 Rechnung zu tragen, ausgeführt hat, der kurze, durch Lazarettaufenthalte auch noch durchbrochene Ausbildungsdienst des Verstorbenen sei nicht geeignet gewesen, den wahrscheinlich bereits bestehenden, aus dem Jahre 1943 herrührenden Herzklappenfehler nachhaltig und nennenswert zu verschlimmern; etwa vorübergehend aufgetretene Beschwerden - seitens des Herzens - seien durch Lazarettbehandlung wieder beseitigt und dadurch der frühere Zustand (vor dem Wehrdienst) wieder hergestellt worden. Wenn es sich aber, wie die Klägerinnen und vor ihnen der Verstorbene behaupten, bei der Lazarettbehandlung im November 1944 um einen schweren, auf Wehrdiensteinflüsse zurückzuführenden gelenkrheumatischen Schub gehandelt hat, dann hätte das Berufungsgericht, wenn es ihn als erwiesen ansehen wollte, nicht übersehen dürfen, daß der Gutachter zu der Frage keine Stellung genommen hatte, ob nicht der gelenkrheumatische Schub (vom November 1944) geeignet war, den - ebenfalls auf einen Gelenkrheumatismus (im Jahre 1943) zurückgeführten - Herzklappenfehler zu verschlimmern. Wenn das Berufungsgericht den gelenkrheumatischen Schub im November 1944 und seinen Zusammenhang mit wehrdienstlichen Einflüssen dagegen nicht als erwiesen ansehen wollte, dann hätte es zunächst noch Ermittlungen darüber anstellen müssen, ob die dazu vorgebrachten substantiierten Behauptungen des Verstorbenen zutreffend waren oder nicht. Im Falle eines für den Verstorbenen günstigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beweisergebnisses hätte es zur Frage des Ursachenzusammenhangs zwischen dem gelenkrheumatischen Schub im November 1944 und dem bestehenden Herzklappenfehler (mindestens im Sinne der Verschlimmerung) den gehörten Gutachter noch einmal befragen oder aber einen anderen Gutachter hören müssen. Denn auf den von dem Verstorbenen angeschuldigten gelenkrheumatischen Schub während des Wehrdienstes kam es, wie auch der Beklagte einräumt, unter Umständen von vornherein entscheidend an. Jedenfalls glaubt der Senat, ohne zu rein medizinischen Fragen selbst Stellung nehmen zu wollen, daß ein neuer gelenkrheumatischer Schub gegebenenfalls geeignet sein könnte, einen auf ein Gelenkrheuma zurückgeführten Herzklappenfehler zu verschlimmern.

Endlich hätte nach Auffassung des Senats das LSG. die ärztliche Bescheinigung des Dr. SchXXXXX vom 18. Januar 1955 über die Behandlungsbedürftigkeit des Verstorbenen "wegen Herzfehlers" seit Entlassung aus dem Wehrdienst nicht ohne weiteres damit abtun dürfen, daß sich nach den eigenen Angaben des Verstorbenen die Herzbeschwerden erst vom Jahre 1950 an wesentlich verschlimmert hätten. Auch hier ist das Berufungsgericht dem Gutachter Dr. RXXXXX gefolgt, dem gegenüber der Verstorbene zwar diese Angaben tatsächlich gemacht hatte, dem aber bei Erstellung seines Gutachtens vom 15. Juni 1953 die Tatsache der "fast dauernden Behandlung" des Verstorbenen "wegen Herzfehlers" durch Dr. SchXXXXX, und zwar seit der Entlassung aus dem Wehrdienst, nicht bekannt war. Denn die ärztliche Bescheinigung des Dr. SchXXXXX ist von dem Verstorbenen erst im Klageverfahren vor dem SG., also nach Erstattung des Gutachtens durch Dr. RXXXXX vorgelegt worden. Das Berufungsgericht hätte deshalb, ehe es sich auch in diesem Punkte den Ausführungen des Dr. RXXXXX anschloß und sie mit zur Grundlage seines Urteils machte, prüfen müssen, ob im Hinblick auf die Bescheinigung des Dr. SchXXXXX noch Ermittlungen über den Gesundheitszustand



- 12 -

des Verstorbenen nach der Entlassung aus dem Wehrdienst erforderlich waren.

Danach hat das Berufungsgericht seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts in dem für seine Entscheidung erforderlichen Umfange verletzt (§ 103 SGG). Darüber hinaus hat es auch die Grenzen seines Rechts überschritten, über das Gesamtergebnis des Verfahrens nach freier Überzeugung zu entscheiden (§ 128 Abs. 1 SGG). Denn es hat die Gutachten der Dres.FXXXXX und WXXXXX-SXXXXXXXXX zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, daß diese Gutachten wegen ihrer Mängel hinsichtlich mehrerer rechtserheblicher Tatsachen, die noch der Aufklärung bedurft hätten, zur Rechtsfindung nicht geeignet, mindestens aber nicht ausreichend waren. Damit aber leidet das Verfahren an wesentlichen Mängeln im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Revision ist deshalb statthaft, ohne daß es noch einer Erörterung bedurfte, ob die weitere Rüge der Klägerinnen, das Berufungsgericht habe auch die Vorschriften der §§ 1 ff. BVG verletzt, durchgreift.

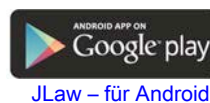
Die Revision ist auch begründet. Denn das angefochtene Urteil beruht auf der Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 SGG, da die Möglichkeit besteht, daß das LSG. bei weiterer Sachaufklärung und einer rechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung anders entschieden hätte (BSG. 2 S. 197 = SozR. SGG § 162 Bl. Da 7 Nr. 29). Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben. Da die Sache mangels ausreichender, für die zu treffende Entscheidung aber noch notwendiger Feststellungen nicht entscheidungsreif ist, war sie zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Denn der Senat konnte eigene Feststellungen zu der im Streit stehenden Frage nicht treffen, ebensowenig war er in der Lage, zu dem erst nach Abschluß des Berufungsverfahrens vom Krankenhaus Schwarmstedt erstellten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und von den Klägerinnen mit der Revisionsbegründung vorgelegten Fachgutachten vom 2. Mai 1957 Stellung zu nehmen. Das LSG. wird nunmehr zu prüfen haben, ob sich bei Berücksichtigung aller vorgetragenen rechtserheblichen Tatsachen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der von den Klägerinnen geltend gemachte Anspruch begründet ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)